

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin

5. Jahrgang

Britz, den 19. Dezember 2008

Ausgabe 10/2008

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

- | | |
|--|----------|
| 1. Vertrag über die Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Chorin und der Gemeinde Niederfinow vom 05.07.2007 und seine Genehmigung | Seite 2 |
| 2. Vertrag über die Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Britz und der Gemeinde Chorin vom 05.07.2007 und seine Genehmigung | Seite 7 |
| 3. Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenfinow für das Haushaltsjahr 2009 | Seite 10 |
| 4. Haushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2009 | Seite 11 |
| 5. Haushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin für das Haushaltsjahr 2009 | Seite 12 |
| 6. Bekanntmachung über den Beschluss des Amtsausschusses Britz-Chorin über die Jahresrechnung 2007 des Amtes Britz-Chorin | Seite 13 |
| 7. Bekanntmachung über den Beschluss des Amtsausschusses Britz-Chorin über die Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltswirtschaft im Jahr 2007 | Seite 13 |
| 8. 3. Änderung der Entgeltordnung Kloster Chorin | Seite 14 |
| 9. Neufassung der Entgeltordnung Kloster Chorin | Seite 14 |
| 10. Jagdverpachtung durch die Jagdgenossenschaft Serwest (Verlängerung der Abgabefrist) | Seite 16 |

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin

Herausgeber: Amt Britz-Chorin
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0
Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin ist unter der Internetadresse www.britz-chorin.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Bekanntmachungsanordnung

Nachfolgend mache ich gemäß § 6 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den zwischen der Gemeinde Niederfinow und der Gemeinde Chorin geschlossenen Vertrag über die Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Niederfinow und der Gemeinde Chorin vom 05.07.2007 und seine Genehmigung durch die untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 13.11.2008, Az.: 15 00 10-10/08, bekannt.

Britz, den 05.12.2008

Rainer Schneider
 Amtsdirektor

Vertrag über die Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Chorin und der Gemeinde Niederfinow

Auf Grundlage des § 9 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, zuletzt geändert durch Artikelziffer eins des Gesetzes zur Änderung verfahrens-, ordnungs-, datenschutz-, Statistik- und vermessungs- und liegenschaftsrechtlicher Bestimmungen aus Anlass der Euro-Einführung vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298) schließen

die Gemeinde Chorin

vertreten durch

den Amtsdirektor des Amtes Britz-Chorin,
 Herrn Rainer Schneider,

und den

ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Chorin,
 Herrn Martin Horst,

und

die Gemeinde Niederfinow

vertreten durch

den Amtsdirektor des Amtes Britz-Chorin,
 Herrn Rainer Schneider,

und den

ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Niederfinow,
 Herrn Siegfried Schiefelbein,

den folgenden Vertrag:

§ 1 Neuordnung von Gebieten

- (1) Die Gemeinde Chorin und die Gemeinde Niederfinow vereinbaren, dass die in der Anlage 1 aufgeführten Gebiete der Gemeinde Chorin der Gemeinde Niederfinow zugeordnet werden.
- (2) Weiterhin vereinbaren die Gemeinde Chorin und die Gemeinde Niederfinow, dass die in der Anlage 2 aufgeführten Gebiete der Gemeinde Niederfinow der Gemeinde Chorin zugeordnet werden.
- (3) Die als Anlage 3 und 4 beigefügten Lagepläne sind Bestandteil dieses Vertrages und in Zweifelsfällen ausschlaggebend.

§ 2 Rechtsnachfolge

- (1) Die Gemeinde, die nach Wirksamwerden dieses Vertrages die in § 1 bezeichneten Gebiete umfasst, tritt in die Rechtsverhältnisse ein, die in Bezug auf die Gebiete nach § 1 Abs. 1 und 2 dieses Vertrages von der Gemeinde begründet wurden, zu der die Gebiete vor Wirksamwerden dieses Vertrages gehörten.

- (2) Mit Wirksamwerden dieses Vertrages geht die Verwaltungszuständigkeit für die Gebiete nach § 1 dieses Vertrages auf die nach § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg zuständige Behörde über.

§ 3 Auseinandersetzung

- (1) Die Gemeinde Niederfinow zahlt der Gemeinde Chorin als Ausgleich für die in den Gebieten nach § 1 Abs. 1 zukünftig nicht mehr zu erhebende Grundsteuer für die Dauer von 5 Jahren nach Wirksamkeit der Vereinbarung jährlich einen Betrag in Höhe von 500,00 EUR.
- (2) Eine sonstige Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4 Ortsrecht

Mit Wirksamwerden dieses Vertrages gilt für das Gebiet nach § 1 Abs. 1 das Ortsrecht der Gemeinde Niederfinow und für das Gebiet nach § 1 Abs. 2 das Ortsrecht der Gemeinde Chorin.

§ 5 Sicherung der Bürgerrechte

Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in der Gemeinde Chorin maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in dem Gebiet nach § 1 Abs. 1 als solches in der Gemeinde Niederfinow.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragspartner möglichst nahe kommt.

§ 7 Genehmigungsvorbehalt

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde bzw. Ministerium des Innern (§ 9 Abs. 2 Satz 2 GO).

§ 8 Wirksamwerden der Neuordnung

Es besteht Übereinstimmung darüber, dass die Neuordnung nach dem Vorliegen der erforderlichen kommunalaufsichtlichen Genehmigung sowie

der öffentlichen Bekanntmachung dieses Vertrages und seiner Genehmigung in beiden betroffenen Gemeinden zum 01. Januar des darauf folgenden Jahres eintreten soll.

Dieser Vertrag wird in 5 Exemplaren wie folgt ausgefertigt:

1. Ausfertigung Gemeinde Chorin
2. Ausfertigung Gemeinde Niederfinow
3. Ausfertigung Ministerium des Innern
4. Ausfertigung Landrat des Landkreises Barnim
5. Ausfertigung Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Barnim

Britz, den 05.07.2007

Für die Gemeinde Chorin:

*Rainer Schneider
Amtsdirektor*

Siegel

*Martin Horst
Ehrenamtlicher Bürgermeister
und Vorsitzender der
Gemeindevertretung*

Britz, den 05.07.2007

Für die Gemeinde Niederfinow:

*Rainer Schneider
Amtsdirektor*

Siegel

*Siegfried Schiefelbein
ehrenamtlicher Bürgermeister
und Vorsitzender der
Gemeindevertretung*

Anlage 1

des Vertrages über die Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Chorin und der Gemeinde Niederfinow

Die Gebiete der nachfolgenden Flurstücke werden der Gemeinde Niederfinow zugeordnet:

Gemarkung Chorin, Flur 8

Flurstücke	Gesamtgröße in m ²	Nutzungsart
1	2.202	Waldfläche - Mischwald
2	2.253	Unland
3	9.645	Waldfläche - Mischwald
4	4.144	Verkehrsfläche - Straße
5	943	Verkehrsfläche - Straße
6	8.102	Waldfläche - Mischwald
7	7.400	Waldfläche - Mischwald
10	8.177	Waldfläche - Mischwald
11	43	Verkehrsfläche - Straße
12	192	Verkehrsfläche - Straße
209 (alt 8)	1.000	GF Land- und Forstwirtschaft
210 (alt 9/1)	960	GF Land- und Forstwirtschaft
211 (alt 9/2)	960	GF Land- und Forstwirtschaft

Flächensumme der zugeordneten Flurstücke: **46.021 m²**

Anlage 2

des Vertrages über die Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Chorin und der Gemeinde Niederfinow

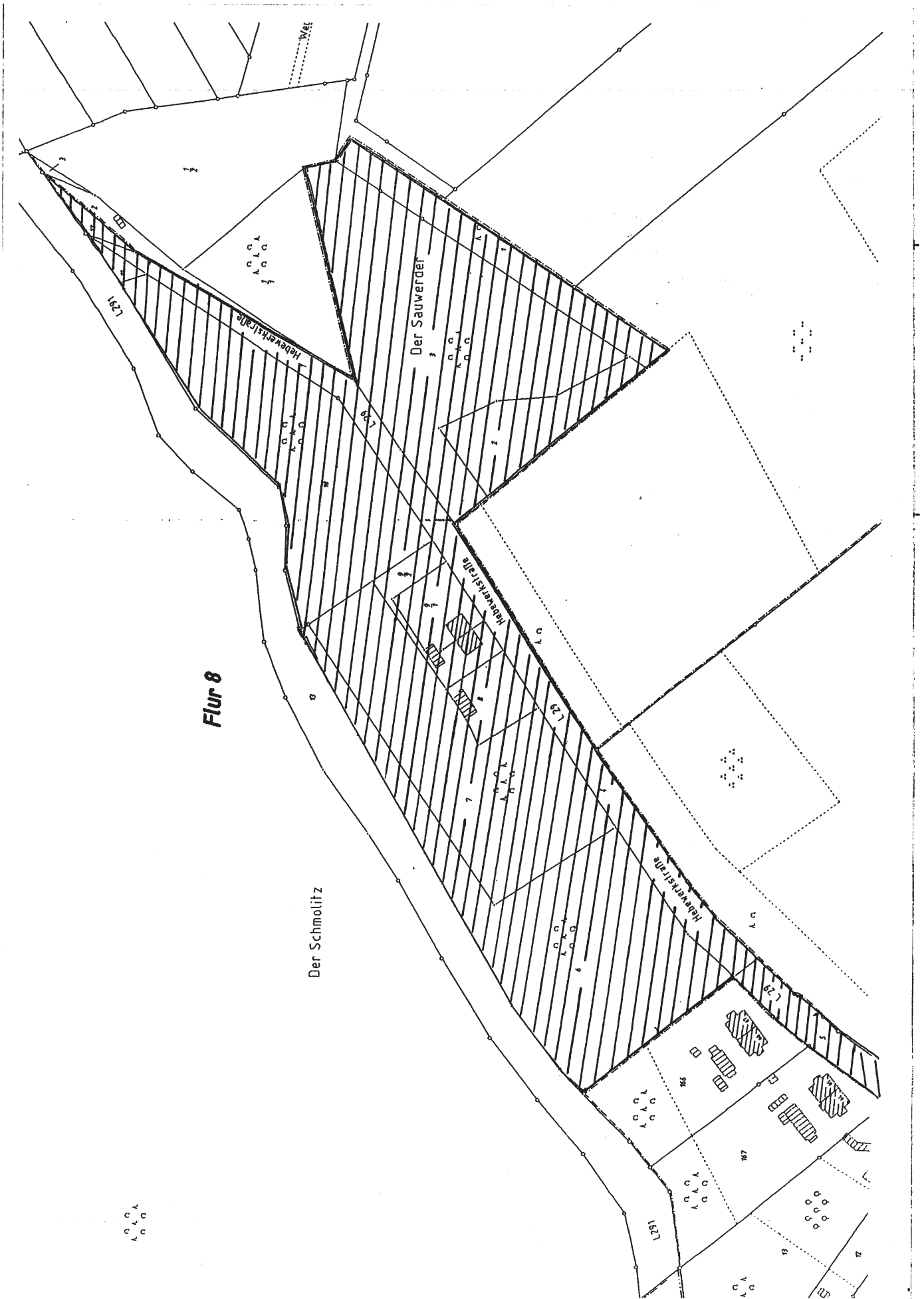
Die Gebiete der nachfolgenden Flurstücke werden der Gemeinde Chorin zugeordnet:

Gemarkung Niederfinow, Flur 3

Flurstück	Gesamtgröße in m ²	Nutzungsart
37	79.330	Waldfläche - Mischwald

Flächensumme der zugeordneten Flurstücke: **79.330 m²**

Anlage 3



Anlage 4



Az: 1500 10-10/08
Der Landrat des Landkreises Barnim
13.11.2008

**Vertrag über die Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Chorin
und der Gemeinde Niederfinow**
Ihr Antrag auf Genehmigung

Genehmigung

Sehr geehrter Herr Amtsdirektor Schneider,
auf Ihren Antrag vom 09.10.2007 genehmige ich den Vertrag über die Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Chorin und der Gemeinde Niederfinow vom 05.07.2007.

Begründung:

I. Die Grundstücke, Flur 8, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 209, 210 und 211 gehören zur Gemeinde Chorin. Auf diesen Grundstücken befinden sich drei Einfamilienhäuser, die als Grenzhäuser bezeichnet werden. Sie befinden sich am Ortsausgang Liepe / Ortseingang Niederfinow. Die unmittelbar an der Gemarkungsgrenze zur Gemeinde Chorin liegenden Häuser gehören historisch zur Gemeinde Chorin, wurden jedoch in der Vergangenheit durch die Gemeinde Liepe mitverwaltet. Im Jahre 2001 wurden die Grenzhäuser an die Gemeinde Chorin übertragen. Die Entfernung zur Gemeinde Chorin ist größer als die Entfernung zur Gemeinde Niederfinow.

Da die Zuordnung zur Gemeinde Chorin unzweckmäßig ist, hat das Amt Britz - Chorin ein Gebietsänderungsverfahren eingeleitet. Mit ihren Beschlüssen vom 23.11.2006 und 30.11.2006 haben die Gemeindevertretungen der Gemeinden Niederfinow und Chorin mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder beschlossen, einen Vertrag über die Neuordnung der Grenzhäuser Chorin abzuschließen. Der Vorsitzende des Ortsbeirates Chorin war bei der Sitzung der Gemeindevertretung anwesend.

Die Anhörung zur Änderung der Gemeindegrenze wurde im Amtsblatt für das Amt Britz - Chorin vom 22.12.2006 öffentlich bekannt gemacht. Die Unterlagen wurden in der Zeit vom 02.01.2007 bis zum 02.02.2007 jeweils dienstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr oder nach Terminabsprache in den Räumen der Amtsverwaltung ausgelegt. Hierauf wurde in der öffentlichen Bekanntmachung auch hingewiesen. Gleichzeitig wurden die betroffenen Einwohner unter Hinweis auf die Möglichkeit einer Stellungnahme angeschrieben. Schriftliche Einwendungen haben die Betroffenen nicht geltend gemacht.

Der Gebietsänderungsvertrag wurde am 05.07.2007, jeweils vom Amtsdirektor und vom ehrenamtlichen Bürgermeister, unterzeichnet und dieser sowie die übrigen Unterlagen zur Genehmigung an die untere Kommunalaufsichtsbehörde übersandt. Nachdem die untere Kommunalaufsichtsbehörde auf die erforderliche und fehlende Anhörung des Ortsbeirates Chorin hingewiesen hatte, wurde diese Anhörung nachgeholt. Der Ortsbeirat hat unter dem 26.09.2008 erklärt, dass er dem Gebietsänderungsverfahren zustimmt. Hinsichtlich des Vertragsinhaltes wird auf diesen vollumfänglich Bezug genommen.

II. 1. Der Antrag auf Genehmigung des Vertrages über die Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Chorin und der Gemeinde Niederfinow war zu genehmigen. Genehmigungsbehörde ist die untere Kommunalaufsichtsbehörde. Gem. § 6 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) können Gemeindegrenzen freiwillig durch Gebietsänderungsvertrag der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde geändert werden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Zuständigkeitsbereich von Ämtern betroffen ist. Dann ist Genehmigungsbehörde das Ministerium des Innern. Das ist vorliegend aber nicht der Fall. Eine Änderung der Rechtslage vor Inkrafttreten der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hat es nicht gegeben. Im Übrigen ist, da es eine entsprechende Überleitungsvorschrift nicht gibt, auf die im Zeitpunkt der jeweiligen Einzelentscheidung geltende Rechtslage abzustellen.

2. Das Gebietsänderungsverfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Gem. § 9 Abs. 4 GemO waren Gebietsänderungsverträge von den Gemeindevertretungen der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder zu beschließen. § 9 Abs. 4 GemO ist auch anwendbar. Der Überleitungsvorschrift in § 141 BbgKVerf lässt sich nicht entnehmen, dass Verfahren zur Gebietsänderung, sind sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg nicht abgeschlossen, zu wiederholen sind. Vielmehr kommt es für die Frage der anzuwendenden Rechtsvorschrift auf den Zeitpunkt der Beschlussfassungen an. Im Übrigen hat es insoweit auch keine inhaltliche Änderung gegeben. Beide Gemeindevertretungen haben am 23.11.2006 bzw. am 30.11.2006 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder den Gebietsänderungsvertrag beschlossen.

Vor der Entscheidung über die „Veränderung von Gemeindegrenzen“ wären gem. § 9 Abs. 8 GemO die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen. Eine inhaltliche Änderung hat es auch insoweit nicht gegeben. Hierbei sind die Vorschriften der Verordnung zur Regelung des Verfahrens der Anhörung der Bürger bei Gebietsänderungen (AnhV) vom 03.01.2002 (GVBl. II S. 99), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298) zu beachten. Die gesetzliche Regelung lässt insoweit offen, ob die Anhörung vor Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder vor der Genehmigung erfolgen muss. Es wird daher für ausreichend erachtet, wenn das Anhörungsergebnis jedenfalls im Zeitpunkt der Genehmigung vorliegt. Den Anhörungsberechtigten, das sind die Bürger, die von der Gebietsänderung unmittelbar betroffen sind, wurde Gelegenheit gegeben, sich schriftlich zu dem Gebietsänderungsvorhaben zu äußern. Die Unterlagen über das Vorhaben wurden auch öffentlich und für die Dauer eines Monats, nämlich vom 02.01.2007 bis zum 02.02.2007 in den Räumen der Verwaltung ausgelegt. Ort, Dauer der Auslegung sowie die Tageszeit, in der die Unterlagen eingesehen werden konnten, hat das Amt Britz - Chorin auch eine Woche vor Beginn der Auslegung ortsüblich bekannt gemacht, nämlich mit dem Amtsblatt für das Amt Britz - Chorin vom 22.12.2006. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die Bürger die Möglichkeit haben, sich schriftlich zu dem Vorhaben zu äußern.

Gem. § 54 a Abs. 1 Satz 1 Ziffer 5 GemO war der Ortsbeirat vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in Angelegenheiten der Änderung der Grenzen des Ortsteils zu hören. Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sieht eine gleichlautende Regelung vor. Zwar wurde vorliegend die Anhörung zur Grenzänderung erst nachträglich - nämlich nach dem hierzu ergangenen Hinweis der unteren Kommunalaufsichtsbehörde - vorgenommen. Allerdings wurde der Ortsbeirat an dem gesamten Gebietsänderungsverfahren beteiligt. Der Vorsitzende des Ortsbeirates war bei der Beschlussfassung über die Gebietsänderung anwesend. Das Amt Britz - Chorin hat insoweit auch bestätigt, dass es eine enge Abstimmung gegeben hat. Die untere Kommunalaufsichtsbehörde sieht daher eine nochmalige Beschlussfassung der Gemeindevertretung Chorin nicht als erforderlich an. Es gibt auch keine Anhaltspunkte, die darauf schließen lassen, dass der Ortsbeirat Chorin - wäre die Anhörung vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung durchgeführt worden - eine andere Stellungnahme abgegeben hätte.

Der Kreistag war nicht zu hören. Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 GemO war eine Anhörung des Kreistages erforderlich. Dieses Erfordernis ist mit Inkrafttreten der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg nunmehr weggefallen. Die Rechtslage nach Inkrafttreten der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist auch anwendbar. Der Gesetzgeber hat in § 141 BbgKVerf Überleitungs- und Übergangsvorschriften getroffen. Zu dem Erfordernis einer Anhörung des Kreistages enthält § 141 BbgKVerf keine Überleitungsregelung. Daher ist mit dem Inkrafttreten der Kommunalverfassung die neue Rechtslage anwendbar, eine Anhörung des Kreistages daher nicht mehr erforderlich. Es kommt insoweit auf den Zeitpunkt der kommunalaufsichts-

rechtlichen Entscheidung an. Auch im Übrigen bestehen keine Bedenken. Insbesondere wurden die Vorschriften für verpflichtende Erklärungen eingehalten. Gem. § 57 Abs. 2 BbgKVerf bedürfen Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, der Schriftform. Sie sind vom Hauptverwaltungsbeamten und einem seiner Stellvertreter abzugeben. Gem. § 135 Abs. 4 BbgKVerf nimmt das Amt die Aufgabe des Hauptverwaltungsbeamten in amtsangehörigen Gemeinden durch den Amtsdirektor wahr. Ist das Amt selbst oder sind mehrere dem Amt angehörige Gemeinden an einem gerichtlichen Verfahren oder in Rechts- und Verwaltungsgeschäften beteiligt ist der ehrenamtliche Bürgermeister gesetzlicher Vertreter der amtsangehörigen Gemeinde.

Gem. § 141 Abs. 13 BbgKVerf – hier hat sich der Gesetzgeber für eine Übergangsregelung entschieden – findet die Regelung in § 57 nur auf Erklärungen Anwendung, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abgegeben werden. Maßgeblicher Zeitpunkt ist also die Abgabe der Erklärung, vorliegend daher der 05.07.2007. Nach § 67 Abs. 2 GemO und daher nach der alten Rechtslage war es auch ausreichend, wenn verpflichtende Erklärungen – so wie geschehen – vom Amtsdirektor und vom ehrenamtlichen Bürgermeister unterzeichnet wurden.

3. Gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 BbgKVerf kann die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages insbesondere versagt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Leistungskraft einer beteiligten Gemeinde durch ein erhebliches Absinken der Einwohnerzahl beeinträchtigt wird. Diese Regelung ist mangels Vorliegen einer Übergangsregelung auch anwendbar. Es ist daher auf den Zeitpunkt der kommunalaufsichtsrechtlichen Entscheidung abzustellen. Der unteren Kommunalaufsichtsbehörde steht daher zunächst ein Ermessen zu. Dabei hat sie, das geht insoweit aus der Regelung in § 6 Abs. 1 BbgKVerf hervor, das öffentliche Wohl zu berücksichtigen. Nach Abwägung kommt die untere Kommunalaufsichtsbehörde zu dem Schluss, dass der Gebietsänderungsvertrag zu genehmigen ist. Er führt zu sachgerechten Ergebnissen und berücksichtigt sowohl das öffentliche Wohl als auch die Interessen der von der Gebietsänderung Betroffenen. Die derzeitige Zuord-

nung der die Grenzhäuser Chorin betreffenden Grundstücke ist unzumutbar, weil sich die Grenzhäuser im Ortsrandbereich der Gemeinde Niederfinow befinden und die räumliche Entfernung zur Gemeinde Chorin größer ist. Die Zuordnung zur Gemeinde Chorin bringt wegen der räumlichen Entfernung Nachteile für die Einwohner, insbesondere bei Wahlen und bei der Nutzung kommunaler Einrichtungen mit sich. Der Gebietsänderungsvertrag sorgt daher für eine Bereinigung der Gemeindegrenzen. Die Genehmigung war insbesondere auch nicht deshalb zu versagen, weil die Leistungskraft einer beteiligten Gemeinde durch ein erhebliches Absinken der Einwohnerzahl beeinträchtigt wird. Schließlich befinden sich auf dem Gebiet, das von der Gebietsänderung betroffen ist, nur drei Einfamilienhäuser. Daher wird auch die Leistungskraft der abgebenden Gemeinde Chorin nicht wesentlich beeinträchtigt. Der Gebietsänderungsvertrag regelt zusätzlich, dass das Grundstück, Gemarkung Niederfinow, Flur 3, Flurstück 37 im Gegenzug und als Ausgleich der Gemeinde Chorin zugeordnet wird. Auch insoweit bestehen schon deshalb keine Bedenken, weil in diesem Gebiet keine Bürger wohnen, dieser Ausgleich auch als sachgerecht angesehen werden kann. Nach alledem war der Gebietsänderungsvertrag zu genehmigen. Die Auseinandersetzungsregelung ist ebenfalls nicht zu beanstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstr. 6, 15230 Frankfurt (Oder), poststelle@vg-frankfurt-oder.brandenburg.de schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihrke

Bekanntmachungsanordnung

Nachfolgend mache ich gemäß § 6 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den zwischen der Gemeinde Britz und der Gemeinde Chorin geschlossenen Vertrag über die Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Britz und der Gemeinde Chorin vom 05.07.2007 und seine Genehmigung durch die untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 13.11.2008, Az.: 15 00 10-09/08, bekannt.

Britz, den 05.12.2008

*Rainer Schneider
Amtsdirektor*

Vertrag über die Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Britz und der Gemeinde Chorin - Exklave Britz 01 -

Auf Grundlage des § 9 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, zuletzt geändert durch Artikelziffer eins des Gesetzes zur Änderung verfahrens-, ordnungs-, datenschutz-, Statistik- und vermögens- und liegenschaftsrechtlicher Bestimmungen aus Anlass der Euro-Einführung vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298) schließen

die Gemeinde Britz

vertreten durch

den Amtsdirektor des Amtes Britz-Chorin,
Herr Rainer Schneider,

und den

ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Britz,
Herr André Guse,

und

die Gemeinde Chorin

vertreten durch

den Amtsdirektor des Amtes Britz-Chorin,
Herr Rainer Schneider,

und den

ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Chorin,
Herr Martin Horst,

den folgenden Vertrag:

§ 1**Neuzuordnung von Gebieten/Aufhebung von Exklaven**

- (1) Die Gemeinde Britz und die Gemeinde Chorin vereinbaren gemäß § 9 Abs. 2 Gemeindeordnung folgende Änderung des Gemeindegebietes: Das Gebiet der Gemeinde Chorin, Gemarkung Britz 01, Flur 1, Flurstücke 289 und 290, wird in die Gemeinde Britz eingegliedert.
- (2) Der als Anlage beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieses Vertrages und in Zweifelsfällen ausschlaggebend.

§ 2**Rechtsnachfolge**

- (1) Die Gemeinde Britz, zu der nach Wirksamwerden dieses Vertrages die in § 1 bezeichneten Gebiete gehören, tritt in die Rechtsverhältnisse ein, die in Bezug auf das Gebiet nach § 1 Abs. 1 dieses Vertrages von der Gemeinde Chorin begründet wurden, zu der die Gebiete vor Wirksamwerden dieses Vertrages gehörten.
- (2) Mit Wirksamwerden dieses Vertrages geht die Verwaltungszuständigkeit für das Gebiet nach § 1 dieses Vertrages auf die nach § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg zuständige Behörde über.

§ 3**Auseinandersetzung**

- (1) Die Gemeinde Britz zahlt der Gemeinde Chorin als Ausgleich für die in dem Gebiet nach § 1 Abs. 1 zukünftig nicht mehr zu erhebende Grundsteuer für die Dauer von 5 Jahren nach Wirksamkeit der Vereinbarung jährlich einen Betrag in Höhe von 200,00 EUR.
- (2) Eine sonstige Vermögenseinwanderung findet nicht statt.

§ 4**Sicherung der Bürgerrechte**

Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in der aufnehmenden Gemeinde Britz maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in dem Gebiet nach § 1 Abs. 1 als solches in der Gemeinde Chorin.

§ 5**Ortsrecht**

Mit Wirksamwerden dieses Vertrages gilt für das Gebiet nach § 1 Abs. 1 das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde Britz.

§ 6**Salvatorische Klausel**

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragspartner möglichst nahe kommt.

§ 7**Genehmigungsvorbehalt**

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde bzw. Ministerium des Innern (§ 9 Abs. 2 Satz 2 GO).

§ 8**Wirksamwerden der Neuzuordnung**

Es besteht Übereinstimmung darüber, daß die Neuzuordnung nach dem Vorliegen der erforderlichen kommunalaufsichtlichen Genehmigung sowie der öffentlichen Bekanntmachung dieses Vertrages und seiner Genehmigung in beiden betroffenen Gemeinden zum 01. Januar des darauf folgenden Jahres eintreten soll.

Dieser Vertrag wird in 5 Exemplaren wie folgt ausgefertigt:

1. Ausfertigung Gemeinde Chorin
2. Ausfertigung Gemeinde Britz
3. Ausfertigung Ministerium des Innern
4. Ausfertigung Landrat des Landkreises Barnim
5. Ausfertigung Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Barnim

Britz, den 05.07.2007

Für die Gemeinde Britz:

Rainer Schneider
Amdirektor

Siegel

André Guse
Ehrenamtlicher Bürgermeister
und Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Britz, den 05.07.2007

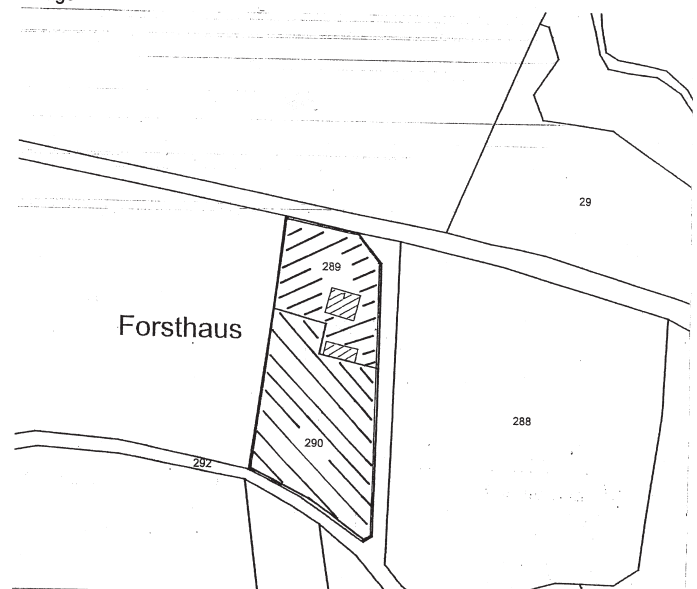
Für die Gemeinde Chorin:

Rainer Schneider
Amdirektor

Siegel

Martin Horst
ehrenamtlicher Bürgermeister
und Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Anlage



Az: 1500 10-09/08
Der Landrat des Landkreis Barnim
13.11.2008

**Vertrag über die Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Britz
und der Gemeinde Chorin**
Ihr Antrag auf Genehmigung

Genehmigung

Sehr geehrter Herr Amtsdirektor Schneider,
auf Ihren Antrag vom 09.10.2007 genehmige ich den Vertrag über die Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Britz und der Gemeinde Chorin vom 05.07.2007.

Begründung:

I. Die Grundstücke, Gemarkung Britz 01, Flur 1, Flurstücke 289 und 290 gehören zur Gemeinde Chorin. Die Gemarkung Britz 01 ist eine sogenannte Exklave, das heißt eine Insel inmitten einer anderen Gemarkung. Dort befindet sich ein Forsthaus, das bewohnt ist. Die Exklave wird von der Gemeinde Chorin verwaltet, ist räumlich jedoch eher dem Gebiet der Gemeinde Britz zuzuordnen.

Da die Zuordnung zur Gemeinde Chorin unzweckmäßig ist, hat das Amt Britz - Chorin ein Gebietsänderungsverfahren eingeleitet. Mit ihren Beschlüssen vom 27.11.2006 und 30.11.2006 haben die Gemeindevertretungen der Gemeinden Britz und Chorin mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder beschlossen, einen Vertrag über die Neuordnung der Gemarkung Britz 01 abzuschließen. Der Vorsitzende des Ortsbeirates Chorin war bei der Sitzung der Gemeindevertretung anwesend.

Die Anhörung zur Änderung der Gemeindegrenze wurde im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin vom 22.12.2006 öffentlich bekannt gemacht. Die Unterlagen wurden in der Zeit vom 02.01.2007 bis zum 02.02.2007 jeweils dienstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr oder nach Terminabsprache in den Räumen der Amtsverwaltung ausgelegt. Hierauf wurde in der öffentlichen Bekanntmachung auch hingewiesen. Gleichzeitig wurden die betroffenen Einwohner unter Hinweis auf die Möglichkeit einer Stellungnahme angeschrieben. Schriftliche Einwendungen haben die Betroffenen nicht geltend gemacht.

Der Gebietsänderungsvertrag wurde am 05.07.2007, jeweils vom Amtsdirektor und vom ehrenamtlichen Bürgermeister, unterzeichnet und dieser sowie die übrigen Unterlagen zur Genehmigung an die untere Kommunalaufsichtsbehörde übersandt. Nachdem die untere Kommunalaufsichtsbehörde auf die erforderliche und fehlende Anhörung des Ortsbeirates Chorin hingewiesen hatte, wurde diese Anhörung nachgeholt. Der Ortsbeirat hat unter dem 26.09.2008 erklärt, dass er dem Gebietsänderungsverfahren zustimmt. Hinsichtlich des Vertragsinhaltes wird auf diesen vollumfänglich Bezug genommen.

II. 1. Der Antrag auf Genehmigung des Vertrages über die Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Britz und der Gemeinde Chorin war zu genehmigen. Genehmigungsbehörde ist die untere Kommunalaufsichtsbehörde. Gem. § 6 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) können Gemeindegrenzen freiwillig durch Gebietsänderungsvertrag der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde geändert werden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Zuständigkeitsbereich von Ämtern betroffen ist. Dann ist Genehmigungsbehörde das Ministerium des Innern. Das ist vorliegend aber nicht der Fall. Eine Änderung zur Rechtslage vor Inkrafttreten der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hat es nicht gegeben. Im Übrigen ist, da es eine entsprechende Überleitungsvorschrift nicht gibt, auf die im Zeitpunkt der jeweiligen Einzelentscheidung geltende Rechtslage abzustellen.

2. Das Gebietsänderungsverfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Gem. § 9 Abs. 4 GemO waren Gebietsänderungsverträge von den Gemeindevertretungen der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder zu beschließen. § 9 Abs. 4 GemO ist auch anwendbar. Der Überleitungsvorschrift in § 141 BbgKVerf lässt sich nicht

entnehmen, dass Verfahren zur Gebietsänderung, sind sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg nicht abgeschlossen, zu wiederholen sind. Vielmehr kommt es für die Frage der anzuwendenden Rechtsvorschrift auf den Zeitpunkt der Beschlussfassungen an. Im Übrigen hat es insoweit auch keine inhaltliche Änderung gegeben. Beide Gemeindevertretungen haben am 27.11.2006 bzw. am 30.11.2006 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder den Gebietsänderungsvertrag beschlossen.

Vor der Entscheidung über die Veränderung von Gemeindegrenzen waren gem. § 9 Abs. 8 GemO die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen. Eine inhaltliche Änderung hat es auch insoweit nicht gegeben. Hierbei sind die Vorschriften der Verordnung zur Regelung des Verfahrens der Anhörung der Bürger bei Gebietsänderungen (AnhV) vom 03.01.2002 (GVBl. II S. 99), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298) zu beachten. Die gesetzliche Regelung lässt insoweit offen, ob die Anhörung vor Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder vor der Genehmigung erfolgen muss. Es wird daher für ausreichend erachtet, wenn das Anhörungsergebnis jedenfalls im Zeitpunkt der Genehmigung vorliegt. Den Anhörungsberechtigten, das sind die Bürger, die von der Gebietsänderung unmittelbar betroffen sind, wurde Gelegenheit gegeben, sich schriftlich zu dem Gebietsänderungsvorhaben zu äußern. Die Unterlagen über das Vorhaben wurden auch öffentlich und für die Dauer eines Monats, nämlich vom 02.01.2007 bis zum 02.02.2007 in den Räumen der Verwaltung ausgelegt. Ort, Dauer der Auslegung sowie die Tageszeit, in der die Unterlagen eingesehen werden konnten, hat das Amt Britz - Chorin auch eine Woche vor Beginn der Auslegung ortsüblich bekannt gemacht, nämlich mit dem Amtsblatt für das Amt Britz - Chorin vom 22.12.2006. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die Bürger die Möglichkeit haben, sich schriftlich zu dem Vorhaben zu äußern. Gem. § 54 a Abs. 1 Satz 1 Ziffer 5 GemO war der Ortsbeirat vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in Angelegenheiten der Änderung der Grenzen des Ortsteils zu hören. Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sieht eine gleichlautende Regelung vor. Zwar wurde vorliegend die Anhörung zur Grenzänderung erst nachträglich – nämlich nach dem hierzu ergangenen Hinweis der unteren Kommunalaufsichtsbehörde – vorgenommen. Allerdings wurde der Ortsbeirat an dem gesamten Gebietsänderungsverfahren beteiligt. Der Vorsitzende des Ortsbeirates war bei der Beschlussfassung über die Gebietsänderung anwesend. Das Amt Britz - Chorin hat insoweit auch bestätigt, dass es eine enge Abstimmung gegeben hat. Die untere Kommunalaufsichtsbehörde sieht daher eine nochmalige Beschlussfassung der Gemeindevertretung Chorin nicht als erforderlich an. Es gibt auch keine Anhaltspunkte, die darauf schließen lassen, dass der Ortsbeirat Chorin – wäre die Anhörung vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung durchgeführt worden – eine andere Stellungnahme abgegeben hätte.

Der Kreistag war nicht zu hören. Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 GemO war eine Anhörung des Kreistages erforderlich. Dieses Erfordernis ist mit Inkrafttreten der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg nunmehr weggefallen. Die Rechtslage nach Inkrafttreten der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist auch anwendbar. Der Gesetzgeber hat in § 141 BbgKVerf Überleitungs- und Übergangsvorschriften getroffen. Zu dem Erfordernis einer Anhörung des Kreistages enthält § 141 BbgKVerf keine Überleitungsregelung. Daher ist mit dem Inkrafttreten der Kommunalverfassung die neue Rechtslage anwendbar, eine Anhörung des Kreistages daher nicht mehr erforderlich. Es kommt insoweit auf den Zeitpunkt der kommunalaufsichtlichen Entscheidung an.

Auch im Übrigen bestehen keine Bedenken. Insbesondere wurden die Vorschriften für verpflichtende Erklärungen eingehalten. Gem. § 57 Abs. 2 BbgKVerf bedürfen Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, der Schriftform. Sie sind vom Hauptverwaltungsbeamten und einem seiner Stellvertreter abzugeben. Gem. § 135 Abs. 4 BbgKVerf nimmt

das Amt die Aufgabe des Hauptverwaltungsbeamten in amtsangehörigen Gemeinden durch den Amtsdirektor wahr. Ist das Amt selbst oder sind mehrere dem Amt angehörige Gemeinden an einem gerichtlichen Verfahren oder in Rechts- und Verwaltungsgeschäften beteiligt, ist der ehrenamtliche Bürgermeister gesetzlicher Vertreter der amtsangehörigen Gemeinde. Gem. § 141 Abs. 13 BbgKVerf – hier hat sich der Gesetzgeber für eine Übergangsregelung entschieden – findet die Regelung in § 57 nur auf Erklärungen Anwendung, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abgegeben werden. Maßgeblicher Zeitpunkt ist also die Abgabe der Erklärung, vorliegend daher der 05.07.2007. Nach § 67 Abs. 2 GemO und daher der alten Rechtslage war es auch ausreichend, wenn verpflichtende Erklärungen – so wie geschehen – vom Amtsdirektor und vom ehrenamtlichen Bürgermeister unterzeichnet wurden.

3. Gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 BbgKVerf kann die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages insbesondere versagt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Leistungskraft einer beteiligten Gemeinde durch ein erhebliches Absinken der Einwohnerzahl beeinträchtigt wird. Diese Regelung ist mangels Vorliegen einer Übergangsregelung auch anwendbar. Es ist daher auf den Zeitpunkt der kommunalaufsichtsrechtlichen Entscheidung abzustellen. Der unteren Kommunalaufsichtsbehörde steht daher zunächst ein Ermessen zu. Dabei hat sie, das geht insoweit aus der Regelung in § 6 Abs. 1 BbgKVerf hervor, das öffentliche Wohl zu berücksichtigen. Nach Abwägung kommt die untere Kommunalaufsichtsbehörde zu dem Schluss, dass der

Gebietsänderungsvertrag zu genehmigen ist. Er führt zu sachgerechten Ergebnissen und berücksichtigt sowohl das öffentliche Wohl als auch die Interessen der von der Gebietsänderung Betroffenen. Die Eingliederung der Exklave Britz 01 wird der natürlichen Lage gerecht. Auch sind die örtlichen Beziehungen zu der Gemeinde Chorin weniger ausgeprägt als die örtlichen Beziehungen zur Gemeinde Britz. Der Gebietsänderungsvertrag sorgt daher für eine Bereinigung der Gemeindegrenzen. Für die betroffenen Einwohner bringt die Gebietsänderung keine Nachteile mit sich. Die Genehmigung war insbesondere auch nicht deshalb zu versagen, weil die Leistungskraft einer beteiligten Gemeinde durch ein erhebliches Absinken der Einwohnerzahl beeinträchtigt wird. Schließlich befindet sich auf den Grundstücken nur ein Forsthaus. Daher wird auch die Leistungskraft der abgebenden Gemeinde Chorin nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Auseinandersetzungsregelung ist ebenfalls nicht zu beanstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstr. 6, 15230 Frankfurt (Oder), poststelle@vg-frankfurt-oder.brandenburg.de schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihrke

Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenfinow für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 76 GO in Verbindung mit Artikel 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG), wird nach Beschluss Nr. 18 -11/2008 der Gemeindevertretung **Hohenfinow** vom 20. November 2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2009** wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	466.300,00 EUR
in der Ausgabe auf	466.300,00 EUR
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	54.100,00 EUR
in der Ausgabe auf	54.100,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	77.000 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	250 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

§ 4

Entsprechend § 79 der GO gelten Beträge als geringfügig, wenn sie als Summe der Gruppe 0-9 einnahmeseitig oder ausgabeseitig die Größenordnung von 25.000 EUR, nicht überschreiten. Bei Überschreitung ist eine Nachtragsatzung zu erlassen.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über Leistung dieser Ausgaben entscheidet der **Kämmerer** bei Ausgaben **bis 1.500,00 EUR** sie sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen. Über die Leistung dieser Ausgaben **ab 1.501,00 EUR bis 3.000,00 EUR** entscheidet der **Amtsdirektor**, sie sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen. Über - und außerplanmäßige Ausgaben **ab 3.001,00 EUR** sind der **Gemeindevertretung** zur **Entscheidung** vorzulegen.

Britz, 08. Dezember 2008

Rainer Schneider
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Hohenfinow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann in der Kämmerei des Amtes Britz-Chorin während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11, Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

Britz, 08. Dezember 2008

Rainer Schneider
 Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 76 GO in Verbindung mit Artikel 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) wird nach Beschluss Nr. 35 - 11/2008 der Gemeindevertretung **Britz** vom 24. November 2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2009** wird

1. im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf in der Ausgabe auf	2.384.900,00 EUR 2.384.900,00 EUR
2. im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf in der Ausgabe auf	1.058.100,00 EUR 1.058.100,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	395.000,00 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	250 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

§ 4

Entsprechend § 79 der GO gelten Beträge als geringfügig, wenn sie als Summe der Gruppe 0-9 einnahmeseitig oder ausgabeseitig die Größenordnung von 50.000 EUR nicht überschreiten. Bei Überschreitung ist eine Nachtragssatzung zu erlassen.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über Leistung dieser Ausgaben entscheidet der **Kämmerer** bei Ausgaben **bis 2.000,00 EUR** sie sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen. Über die Leistung dieser Ausgaben **ab 2.001,00 EUR bis 10.000 EUR** entscheidet der **Amtsdirektor**, sie sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen. Über - und außerplanmäßige Ausgaben **ab 10.001,00 EUR** sind der **Gemeindevertretung** zur **Entscheidung** vorzulegen.

Britz, 08. Dezember 2008

Rainer Schneider
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Britz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann in der Kämmerei des Amtes Britz-Chorin während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11, Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

Britz, 08. Dezember 2008

Rainer Schneider
 Amtsdirektor

Haushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 76 GO in Verbindung mit § 11 der Amtsordnung sowie des Artikels 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes - KommRRFG, wird nach Beschluss des Amtsausschusses Nr. 36-12/2008 vom 04. Dezember 2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2009** wird

- | | |
|--|--------------------------------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt
die Einnahmen auf
die Ausgaben | 3.294.100,00 EUR
3.294.100,00 EUR |
| 2. im Vermögenshaushalt
die Einnahmen auf
die Ausgaben | 319.000,00 EUR
319.000,00 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|----------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 545.000,00 EUR |

§ 3

1. Die Amtsumlage wird mit **42,75 v.H.** der Umlagengrundlage festgesetzt.
2. Die Gemeinden Chorin und Hohenfinow übertragen dem Amt Britz-Chorin auf der Grundlage des § 12 (1) des Kita-Gesetzes in Verbindung mit § 135 (5) Kommunalrechtsreformgesetz (KommRRFG) Brandenburg die Leistungsverpflichtung und die Trägerschaft für die Kindertagesstätten.
Für die Übernahme dieser Aufgabe wird für die Gemeinden Chorin und Hohenfinow nach § 14 der Amtsordnung Brandenburg eine **ausschließliche Belastung** in Höhe von **8,95 v. Hundert** der Summe der Umlagengrundlagen dieser Gemeinden festgesetzt.
Der Amtsausschuss beschließt gleichzeitig auf der Grundlage des § 14 Amtsordnung zum Ausgleich der unterschiedlichen Inanspruchnahme der Leistungen folgende Mehr- oder Minderbelastungen:

	Minderbelastungen		Mehrbelastungen	
	v. H. UGG *	in EUR	v.H. UGG*	in EUR
Chorin	0,79	13.175,45	0	0
Hohenfinow	0	0	3,93	13.085,84

* Umlagengrundlage der jeweiligen Gemeinde

3. Die Gemeinden Britz und Chorin übertragen dem Amt Britz-Chorin ab dem 01.01.1997 die Schulträgerschaft nach § 100 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg.
Für die Übernahme dieser Aufgabe wird für die Gemeinden Britz und Chorin nach § 14 der Amtsordnung Brandenburg eine **ausschließliche Belastung** in Höhe von **4,83 v. Hundert** der Summe der Umlagengrundlagen dieser Gemeinden festgesetzt.
4. Der Amtsausschuss beschließt auf der Grundlage des § 14 der Amtsordnung folgende Mehr- bzw. Minderbelastungen (BBH):

	Minderbelastungen		Mehrbelastungen	
	v. H. UGG *	in EUR	v.H. UGG*	in EUR
Britz	2,15	34.367,18	0	0
Chorin	0	0	2,12	35.347,39
Hohenfinow	0,88	2.917,60	0	0
Niederfinow	0	0	0,45	1.937,38

*Umlagengrundlage der Gemeinde

§ 4

Entsprechend § 79 der GO gelten Beträge als geringfügig, wenn sie als Summe der Gruppe 0-9 einnahmeseitig oder ausgabeseitig die Größenordnung von **180.000 EUR** nicht überschreiten. Bei Überschreitung ist eine Nachtragssatzung zu erlassen.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der **Kämmerer** bei Ausgaben **bis 2.999,00 EUR**, sie sind dem Amtsausschuss zur Kenntnis zu bringen. Über die Leistung dieser Ausgaben **ab 3.000,00 EUR bis 9.999,00 EUR** entscheidet der **Amtsdirektor**, sie sind dem Amtsausschuss zur Kenntnis zu bringen. Über- und außerplanmäßige Ausgaben **ab 10.000,00 EUR** sind dem **Amtsausschuss** zur **Entscheidung** vorzulegen.

Britz, 05. Dezember 2008

*Rainer Schneider
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin für 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann in der Kämmererei des Amtes Britz-Chorin während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11, (Raum 2.21 obere Etage links) Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

Britz, 05. Dezember 2008

*Rainer Schneider
Amtdirektor*

Beschluss des Amtsausschusses Britz-Chorin Beschluss-Nr. 37 - 12 / 08

Bezeichnung: Beschluss über die Jahresrechnung 2007 des Amtes Britz-Chorin (Amtshaushalt) auf der Grundlage des § 82 der Kommunalverfassung (BbgKVerf) in Verbindung mit § 11 der Amtsordnung sowie Artikel 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg

Der Amtsausschuss beschließt die durch das Gemeinde- und Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Barnim geprüfte Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2007.

André Guse
Stellv. Amtsausschussvorsitzender

Rainer Schneider
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin hat in der Amtsausschusssitzung am 04.12.2008 den Beschluss über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2007 auf der Grundlage des § 82 der Kommunalverfassung (BbgKVerf) in Verbindung mit § 11 der Amtsordnung sowie Artikel 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Britz, den 05.12.2008

Rainer Schneider
Amtsdirektor

Beschluss des Amtsausschusses Britz-Chorin Beschluss-Nr. 38 - 12 / 08

Bezeichnung: Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Britz-Chorin (Amtshaushalt) für die Haushaltswirtschaft im Jahr 2007 auf der Grundlage des § 82 der Kommunalverfassung (BbgKVerf) in Verbindung mit § 11 der Amtsordnung sowie Artikel 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg

Der Amtsausschuss erteilt dem Amtsdirektor auf der Grundlage des § 82 der Kommunalverfassung (BbgKVerf) in Verbindung mit § 11 der Amtsordnung sowie des Artikels 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg Entlastung für die Haushaltswirtschaft im Jahr 2007.

André Guse
Stellv. Amtsausschussvorsitzender

Rainer Schneider
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin hat in der Amtsausschusssitzung am 04.12.2008 den Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2007 auf der Grundlage des § 82 der Kommunalverfassung (BbgKVerf) in Verbindung mit § 11 der Amtsordnung sowie Artikel 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Britz, den 05.12.2008

Rainer Schneider
Amtsdirektor

Amt Britz-Chorin

3. Änderung der Entgeltordnung Kloster Chorin

Nach Beschluss des Amtsausschusses vom 04.12.2008 wird „Punkt 1: Eintrittspreise“
der Entgeltordnung Kloster Chorin folgendermaßen geändert:

Nummerierung	Personenkreis	Betrag in Euro	Bezugsgröße
1.	Eintrittspreise		
1.a)	Einzelpersonen		
	Erwachsene	4,00	je Person
	Ermäßigte (Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Kinder ab 7 Jahren)	2,50	je Person
	Kinder bis 7 Jahre	frei	je Person
1.b)	Gruppen ab 12 Personen		
	Erwachsene	3,00	je Person
	Ermäßigte (Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Kinder ab 7 Jahren)	1,50	je Person
	Kinder bis 7 Jahre	frei	je Person
1.c)	Gruppen ab 12 Personen mit Führung		
	Erwachsene	5,00	je Person
	Ermäßigte (Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Kinder ab 7 Jahren)	3,50	je Person
	Kinder bis 7 Jahre	frei	je Person
1.d)	Einzelpersonen oder Gruppen bis 11 Personen mit Führung	60,00	pauschal
1.e)	Familienkarte (2 Erwachsene plus mindestens 1 Kind ab 7 Jahren)	10,00	pauschal

Die 3. Änderung der Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, nach der 3. Änderung der Entgeltordnung die Entgeltordnung für das Kloster Chorin in einer Neufassung bekannt zu machen.

Britz, den 08.12.2008

*Rainer Schneider
Amtsdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin hat in seiner Sitzung am 04.12.2008 die „3. Änderung der Entgeltordnung Kloster Chorin“ beschlossen. Die Änderung wird hiermit bekannt gemacht.

Britz, den 08.12.2008

*Schneider
Amtsdirektor*

Entgeltordnung Kloster Chorin Bekanntmachung der Neufassung der Entgeltordnung in der Fassung der 3. Änderung vom 4.12.2008:

Nummerierung	Personenkreis	Betrag in Euro	Bezugsgröße
1.	Eintrittspreise		
1.a)	Einzelpersonen		
	Erwachsene	4,00	je Person
	Ermäßigte (Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Kinder ab 7 Jahren)	2,50	je Person
	Kinder bis 7 Jahre	frei	je Person
1.b)	Gruppen ab 12 Personen		
	Erwachsene	3,00	je Person
	Ermäßigte (Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Kinder ab 7 Jahren)	1,50	je Person
	Kinder bis 7 Jahre	frei	je Person

Nummerierung	Personenkreis	Betrag in Euro	Bezugsgröße
1.c)	Gruppen ab 12 Personen mit Führung		
	Erwachsene	5,00	je Person
	Ermäßigte (Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Kinder ab 7 Jahren)	3,50	je Person
	Kinder bis 7 Jahre	frei	je Person
1.d)	Einzelpersonen oder Gruppen bis 11 Personen mit Führung	60,00	pauschal
1.e)	Familienkarte (2 Erwachsene plus mindestens 1 Kind ab 7 Jahren)	10,00	pauschal
2.	Vermietungen		
2.1.	Vermietung der ehemaligen Klosterkirche einschließlich Innenhof		
a)	Grundmiete für öffentliche eintrittspflichtige Veranstaltungen bis 100 Personen (ohne Totalschließung des Klosters)	300,00	pauschal
b)	Zusatzmiete ab 101 Personen bis max. 2000 Personen (ohne Totalschließung des Klosters)	3,00	je Person
	ab 101 Personen bis max. 2000 Personen (wenn die Schließung der Anlage gewünscht wird)	100,00	zusätzlich je angefangene Stunde
c)	Sonderregelungen Kirchentage	750,00	je Tag
	Choriner Musiksommer (Veranstaltungen bis zu einer zugelassenen Besucherzahl von 1.700 Besuchern)	1700,00	je Konzert
	Choriner Musiksommer (Veranstaltungen bis zu einer zugelassenen Besucherzahl von 2.000 Besuchern)	2000,00	je Konzert
	Brandenburgisches Konzertorchester Eberswalde	1400,00	je Konzert
d)	für geschlossene Gesellschaften nach Klosterschließzeit	800,00 zzgl. Aufwandsentschädigungen	pauschal
2.2.	Vermietung der Klosterküche als Veranstaltungsort		
	Grundmiete	200,00 zzgl. Aufwandsentschädigungen	pauschal
	Materialaufwendungen, besondere und zusätzliche Ausstattungen u.ä	werden gesondert in Rechnung gestellt	nach Aufwand
3.	Aufwandsentschädigungen	50,00	je angefangene Stunde
4.	Fotoerlaubnis Fotoerlaubnis für Besucher im Innenbereich (nicht gewerblich)	1,00	je Fotograf
	Fotoerlaubnis für Gewerbetreibende bei Trauungen	15,00	je Gewerbetreibenden
	sonstige Fotoerlaubnisse, Film- oder Drehgenehmigungen	werden gesondert in Rechnung gestellt	auf Antrag zu gesonderten Konditionen erteilt

Unberührt von den o.g. Mietregelungen werden die sich aus der z.Z. gültigen Versammlungsstättenrichtlinie und der vom Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr erteilten Zustimmung Nr. 74.04 (insbesondere Bestuhlungs- und Rettungswegeplan) ergebenden Bedingungen und Auflagen auf den jeweiligen Veranstalter übertragen.

Nummerierung	Personenkreis	Betrag in Euro	Bezugsgröße
5.	Gastronomische Betreuung		
	Gastronomische Betreuung während der Großveranstaltungen im Klosterbereich	60,00	pauschal
	Gastronomische Umrahmung bei Trauungen	15,00	pauschal
6.	Führungen in der Klosteranlage		
	Führungen in der Klosteranlage erfolgen in Verantwortung der Klosterverwaltung	in bisherigen Preisen unter 1. enthalten	
	freie Mitarbeiter erhalten je durchgeführte Führung eine Aufwandsentschädigung von 12,00 €	in bisherigen Preisen unter 1. enthalten	
7.	Sonderkonditionen für Schulen		
7.1.	Schulen und Kitas im Amtsbereich		
	Eintrittspreis	frei	Schüler und Kinder der Einrichtungen in Begleitung von Lehrern und Erziehern auf Antrag
	Nutzung der Anlage	frei	
7.2.	andere Schulen		
	Eintrittspreis	entsprechend Pkt. 1	
	Miete für die Nutzung der Anlage	100,00	pauschal
8.	Nutzung der vorhandenen Trauzimmer		
	Trauzimmer im Besucherinformationszentrum	50,00	je Trauung
	Trauzimmer in der Sakristei	75,00	je Trauung
9.	Toilettengebühr	0,30	je Person

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Britz, den 08.12.2008

*Rainer Schneider
Amtsdirektor*

Jagdverpachtung Verlängerung der Abgabefrist bis zum 29.01.2009

Die Jagdgenossenschaft Serwest im Landkreis Barnim verpachtet die Jagdnutzung zum 01.04.09 für die Dauer von 12 Jahren. Es handelt sich um ein Hochwildjagdrevier im Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin. Die bejagbare Fläche beträgt ca. 1123 ha. Vorhandene Wildarten sind Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild. Die Jagdbedingungen bzw. der Lageplan kann nach telefonischer Absprache beim Jagdvorsteher unter 015204435697 eingesehen werden.

Pachtangebote sind mit einem Nachweis der Jagdberechtigung und der Pächtergemeinschaft in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Angebot Jagdverpachtung“ bis zum **29.01.09** an den

Jagdvorsteher Silvio Krentz
Dorfstraße 23
16230 Chorin OT Serwest
einzureichen.

Die Jagdgenossenschaft behält sich den Zuschlag vor und ist weder an das Höchstgebot gebunden noch zur Zuschlagserteilung verpflichtet.

Serwest, 03.12.2008

*Krentz
Jagdvorsteher*

Ende der amtlichen Bekanntmachungen